

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019 (für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2020, KA 1/2020)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Verantwortlichkeiten	2
§ 3 Institutionelles Schutzkonzept	2
§ 4 Persönliche Eignung	2
§ 5 Erweitertes Führungszeugnis	3
§ 6 Gemeinsame Schutzklärung	4
§ 7 Für Präventionsfragen geschulte Personen – Die Präventionsfachkraft	5
§ 8 Aus- und Fortbildung	5
1. Verantwortung	5
2. Verbindliche Grundlage	6
3. Ziele	6
4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen	6
5. Sensibilisierung	7
6. Basis-Schulung	8
7. Intensiv-Schulung	10
8. Auffrischung und Vertiefung	10
9. Schulungsreferentinnen und -referenten	11
10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung	11
11. Kosten	12
12. Umsetzungsfristen	12
§ 9 Inkrafttreten	12

Gemäß Nr. 6 der o.g. Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden für das Bistum Dresden-Meißen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Pfarreien, die Verbünde von Pfarreien, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.

- (2) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Dresden-Meißen sofern sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen und Stiftungen. Dazu zählen auch der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen, dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme der Rahmenordnung Prävention und ihrer Ausführungsbestimmungen oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der in § 1 genannten einzelnen Rechtsträger.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1 leiten ihr Institutionelles Schutzkonzept der diözesanen Koordinationsstelle zur fachlichen Prüfung zu und erhalten von dort oder einer von dieser beauftragten Stelle eine entsprechende Rückmeldung.
- (2) Für Träger und Einrichtungen, die trotz bisherigen Fristablaufs noch kein Schutzkonzept vorgelegt haben, muss das bis 31.12.2022 geschehen. Das betrifft
 - Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Kirchliche Träger der Gesundheitshilfe
 - Kirchliche Träger der Alten – und Behindertenhilfe
 - alle anderen Träger
- (3) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu machen und zu veröffentlichen, zumindest auf der entsprechenden Homepage. Den beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer in Abschnitt 1.3. der Rahmenordnung Prävention genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.
- (3) Die Verantwortung für die sich aus Abs. 2 ergebende Verpflichtung bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Dresden-Meißen liegt im Bischöflichen Ordinariat in der Hauptabteilung 5, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach Nr. 3.1.1. der Rahmenordnung Prävention gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Dresden-Meißen,
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe.
- (2) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen - dazu gehören auch minderjährige Auszubildende – oder zu Erwachsenen mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten nach § 75 SGB XII haben.
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu den Schutzbefohlenen haben, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (4) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Schutzbefohlenen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzfristiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft und Verpflichtung bzw. die Gemeinsamen Schutzerklärung gemäß § 6 ausreichend. Darin wird versichert, dass die betreffende Person nicht wegen einer in 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftat verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.
- (5) Das erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information

dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält.

- (6) Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (8) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.
- (9) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Bischöflichen Ordinariat Hauptabteilung 5 und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Im Bischöflichen Ordinariat Dresden-Meißen geschieht die konkrete Einsichtnahme durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (10) Ordensmitglieder genügen ihrer Vorlagepflicht, in dem sie eine Bescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine in 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände enthält.
- (11) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2020, KA 2/2020).

§ 6 Gemeinsame Schutzklärung

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern eine Leitungsfunktion ausüben, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Schutzklärung Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die gemeinsame Schutzklärung löst damit die bisherige Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ab und entspricht dem vom Bistum vorgegebenen Muster. Es kann in Abstimmung mit dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen erweitert werden. Bereits unterzeichnete Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Ablage der Gemeinsamen Schutzklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.

- (4) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.

§ 7 Für Präventionsfragen geschulte Personen – Die Präventionsfachkraft

- (1) Für Präventionsfragen geschulte Personen nach 3.5. Rahmenordnung Prävention fördern die nachhaltige Umsetzung der vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Die Aufgaben sind insbesondere:
- Ansprechperson für beschäftigte Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
 - Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
 - Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes,
 - Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
 - Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n des Bistums.
- (2) Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsfachkräfte. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung bzw. entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragten des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (3) Die Ausbildung von Präventionsfachkräften der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Bistums. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsfachkräfte in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger (vor der Ausbildung) abgestimmten Beschäftigungsumfang tätig.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 Abs. 1-2 genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder

ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Bistum Dresden-Meißen sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- a) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- b) Entsprechend 3.6. der Rahmenordnung Prävention werden in Nr. 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- c) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.

- d) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. b) und Nr. 5.-7. dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- e) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/der Präventionsbeauftragte des Bistum Dresden-Meißen gibt auf Anfrage Hilfestellung u.a. auch bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.
- f) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in 3.6. der Rahmenordnung Prävention genannten Ziele, Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den Nummern 5.-7. dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Sensibilisierung

Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden. Zielgruppen der Sensibilisierung sind

- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere
 - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Sakramentenspendung hinaus haben,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - je ein bis zwei Mitglieder des Pfarreirates und des Kirchenvorstands,
 - Kitabeauftragte in Kirchenvorständen,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen

Schutzbefohlenen (inkl. Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere

- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungs- und Servicekräfte,
 - Technisches und hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- d) Priester im Ruhestand

6. Basis-Schulung

Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden. Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung. Zielgruppen der Basis-Schulung sind

- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, z.B. bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ganztagschule und Hort,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z.B. Intensivstation und Ersthilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst in Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenhilfe.
- c) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere
- Auszubildende pastoraler Berufe
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten und in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten (z.B. Psychiatrie),
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Altenhilfe.
- d) Verwaltungsleiterinnen und -leiter in Pfarreien

7. Intensiv-Schulung

Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens neun Zeitstunden. Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung. Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere

- (Haupt-)Abteilungsleiterinnen und -leiter im Bischöflichen Ordinariat,
- Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
- Schulleiterinnen und -leiter,
- Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagschulbetrieb,
- Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
- Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behindertenhilfe (Geschäftsführung, Qualitätsmanagement, Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung, Hauswirtschaftsleitung u.a.)
- Praxisanleiterinnen und -anleiter von minderjährigen Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.
- Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Qualitätsmanagement, Chefärzte/-ärztinnen, Pflegedienstleitung, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung u.a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzte/-ärztinnen u.a.)

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst in der Regel mindestens drei Zeitstunden. Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

- a) Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Bistum Dresden-Meißen und anderer (Erz-) Diözesen,
- b) Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,

- c) von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistum Dresden-Meißen auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,
- d) die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferentinnen und -referenten

- a) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
 - durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger,
 - ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- b) Die unter Abs. a) genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
 - Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- c) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 22 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.
- d) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger vor der Qualifizierung abgestimmten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- e) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- a) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.

- b) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schulungsanbieter qualifiziert zu bescheinigen.
- c) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.
- d) Den Nachweis einer Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

- a) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und –referenten nach Nr. 9 und für in Präventionsfragen geschulte Personen nach § 7 trägt das Bistum Dresden-Meißen.
- b) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 7; § 8 Nr. 5.-7.) dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet. Für beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien sind die Angebote des Bistums Dresden-Meißen kostenfrei.

12. Umsetzungsfristen

- a) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtung von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- b) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in Krankenhäusern und in der Altenhilfe gilt die Frist bis zum 31.12.2022.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 29.01.2015.

Dresden, den 21. Januar 2022

LS

Gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar